

« COURANT D’AIR »

**Kooperative Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit
sozialer Zielsetzung
in 4750 Bütgenbach (Elsenborn), Wirtzfelder Straße 48**

GRÜNDUNG

SATZUNGEN.**KAPITEL I : BEZEICHNUNG - SITZ - GESELLSCHAFTSZWECK :****Artikel 1 : Form und Bezeichnung**

Die Gesellschaft nimmt die Form einer kooperativen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit sozialer Zielsetzung an, die die Bezeichnung „COURANT D’AIR“ annimmt.

In allen Urkunden, Inseraten, Veröffentlichungen, Rechnungen Briefen und anderen Dokumente der Gesellschaft muss der Begriff „kooperative Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit sozialer Zielsetzung“ oder die Initialen „KGmbH mit sozialer Zielsetzung“ oder „KGmbH SZ“ vor oder nach der Bezeichnung sofort und gut lesbar angegeben sein.

Artikel 2 : Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz wird festgelegt in 4750 Bütgenbach (Elsenborn), Wirtzfelder Straße 48.

Er kann überall hin in Belgien verlegt werden durch einfache Entscheidung des Verwaltungsrats, der alle Vollmachten besitzt, um diese Änderung festzustellen.

Artikel 3 : Gesellschaftszweck

Für die Erzielung des im Artikel 4 definierten Gesellschaftszwecks wird die Gesellschaft als Zweck die Förderung der erneuerbaren Energien und der Umwelttechniken haben, und insbesondere:



- Die Erzeugung von Strom aus Windkraft, Solarenergie, Hydraulik oder durch den Einsatz von Biomasse;
- Die Produktion von Wärme und/oder die Wärme/Kraftkopplung durch Einsatz von Solarenergie, Biomasse;
- Die Behandlung von Abwässern, festen Abfällen, organisch oder nicht,
- Alle mit einem rationalen Einsatz der Energien verbundenen Aktivitäten;
- Den Verkauf von Produkten, die mit der nachhaltigen Entwicklung verbunden sind;
- Alle Operationen, die sich direkt oder indirekt auf die Erfüllung des so festgelegten Zwecks beziehen.

Die Gesellschaft kann der Erzielung dieses Zwecks ein oder mehrere Gebäude zuweisen.

Sie kann alle unbeweglichen, beweglichen oder intellektuellen Rechte, ohne irgendeine Einschränkung, erwerben, ausüben oder kostenlos oder gegen Bezahlung veräußern. Sie kann jedes andere Unternehmen, jede andere faktische oder rechtliche Gesellschaft, Niederlassung oder Vereinigung fördern oder gründen. Sie kann Mitglied von derartigen Organisationen werden. Sie kann ihnen, kostenlos oder gegen Entgelt, alle wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen oder moralischen Dienstleistungen oder Hilfen gewähren, die zur Förderung der Gesellschaft dienlich sind.

Die Gesellschaft kann alle zivilen und geschäftlichen, industriellen und finanziellen Operationen an beweglichen und unbeweglichen Gütern sowie Forschungen tätigen, die sich direkt oder indirekt auf ihren Zweck beziehen, wie sie sich auch durch Beteiligung, Fusion, Zeichnung an allen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften oder Unternehmen interessieren kann.

Artikel 4 : Sozialer Zweck

Die Gesellschaft hat einen sozialen Zweck und ist nicht zur Bereicherung ihrer Teilhaber bestimmt, welche nur einen begrenzten Vermögensgewinn suchen.

Da die Gesellschaft einen sozialen Zweck hat, muss sie jederzeit die durch Artikel 661 des Gesellschaftsgesetzbuches auferlegten Bedingungen erfüllen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Gesellschaft als hauptsächlichen sozialen Zweck die Entwicklung von erneuerbaren Energien, insbesondere deren Förderung, den einfachen Zugang zu diesen Energien und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Anschließend die Bürgerbeteiligung in einem örtlichen, demokratischen und erzieherischen Projekt.

Und schließlich die örtliche wirtschaftliche Entwicklung, da dieses Projekt Arbeitsplätze im Bereich der nachhaltigen Entwicklung schaffen könnte.

Artikel 5 : Sonderbericht

Jedes Jahr erstellt das Verwaltungsorgan einen Sonderbericht über die Art und Weise, wie die Gesellschaft darüber wacht, das von ihr selbst festgelegte Ziel zu erreichen, gemäß Artikel 661, Absatz 1, 6° des Gesellschaftsgesetzbuches. Dieser Bericht hält insbesondere fest, dass die Ausgaben in Bezug auf Investitionen, Funktionskosten und Entlohnung so gestaltet wurden, dass die Erzielung des sozialen Zweckes der Gesellschaft bevorzugt wird. Dieser Sonderbericht wird dem Verwaltungsbericht einver-



leibt, der in Anwendung der Artikel 95 und 96 des Gesellschaftsgesetzbuches verfasst werden muss.

Artikel 6 : Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Die Gesellschaft wird im Fall des Ablebens, des Konkurses, des Vermögensverfalls oder der Entziehung der Geschäftsfähigkeit eines der Teilhaber nicht aufgelöst.

Mit Ausnahme einer gerichtlichen Entscheidung kann die Auflösung der Gesellschaft nur aus einer durch die Generalversammlung der Teilhaber getroffenen Entscheidung erfolgen, die gemäß den gleichen Regeln entscheidet wie für eine Abänderung der Satzungen.

KAPITEL II : GESELLSCHAFTSKAPITAL:**Artikel 7 : Kapital**

Das Gesellschaftskapital ist unbegrenzt; es enthält einen festen und einen variablen Teil.

Der feste Teil des Gesellschaftskapitals beläuft sich auf zwölftausendfünfhundert Euro (12.500,00 €).

Das Kapital ist variabel ohne Abänderung der Satzungen für den über den festen Teil hinausgehenden Teil.

Der variable Teil schwankt je nach Zu- und Abgang von Teilhabern, nach Kapitalerhöhung oder Rückzug von Anteilen.

Eine Rückzahlung an die Teilhaber darf jedoch den festen Teil des Gesellschaftskapitals nicht angreifen, welches durch eine Entscheidung der Generalversammlung erhöht werden kann.

Artikel 8 : Anteile

Das Gesellschaftskapital besteht aus Gesellschaftsanteilen mit einem jeweiligen Nennwert von zweihundertfünfzig Euro.

Es gibt zwei Arten von Gesellschaftsanteilen: die Anteile der Kategorie A (hiernach « A-Anteile » genannt) und die Anteile der Kategorie B (hiernach « B-Anteile » genannt).

Die A-Anteile sind jeder natürlichen oder juristischen Person, die den sozialen Zweck garantiert, zugänglich; es handelt sich um die Gründer und jede Person, die durch die Gesamtheit der A-Anteilhaber zugelassen wird, wenn sie ähnliche oder kompatible Verpflichtungen mit denjenigen der Gesellschaft hat.

Die B-Anteile sind jeder natürlichen oder juristischen Person zugänglich, die nicht unter die Gewährungsbedingungen der A-Anteile fällt.

Es dürfen keine zusätzlichen anderen Titel zu den die Einbringung darstellenden Anteilen geschaffen werden, unter gleich welcher Bezeichnung auch, die Gesellschaftsrechte darstellen könnten oder ein Anrecht auf einen Teil des Gewinns eröffnen.



Eine dem Festkapital entsprechende Anzahl von Anteilen muss jederzeit eingezahlt werden. Die 50 Gesellschaftsanteile, die dem Festkapital entsprechen, müssen bei der Gründung zu einem Viertel eingezahlt sein.

Zusätzlich zu den Gesellschaftsanteilen, die bei der Gründung ausgestellt werden, können andere Gesellschaftsanteile, die den Festanteil des Kapitals darstellen, bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft ausgestellt werden, durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Gesellschaftsanteile sind Inhabertitel und tragen eine Rangnummer; sie sind unteilbar gegenüber der Gesellschaft, die im Fall einer Ungeteiltheit die zu den Anteilen gehörenden Rechte aussetzen kann, bis dann einer der Mitbesitzer ihr gegenüber als Eigentümer bezeichnet worden ist.

Wenn die Anteile mit einem Nutznießungsrecht belastet sind, gehört das Wahlrecht dem Nutznießer, außer im Fall eines Einspruchs seitens des Nackteigentümers. In diesem Fall wird das zu besagten Anteilen gehörende Wahlrecht ausgesetzt, solange kein Abkommen getroffen wurde, und außer im Fall einer gerichtlichen Entscheidung.

Artikel 9 : Einzahlung der Anteile

Jeder neuer Anteil muss vollständig eingezahlt werden.

Die Ausübung des Wahlrechts für die Gesellschaftsanteile, für die die Einzahlung noch nicht erfolgt ist, wird ausgesetzt, solange bis diese Einzahlungen, ordnungsgemäß angefordert und fällig geworden, nicht erfolgt sind.

Artikel 10 : Teilhaberverzeichnis

Am Gesellschaftssitz wird ein Verzeichnis der Anteile geführt, das jeder Teilhaber ohne Umsiedlung einsehen kann und das für jeden von ihnen vermerkt:

- 1- Die Namen, Vornamen und Wohnsitze der natürlichen Personen; die Bezeichnung oder Gesellschaftsbenennung sowie den Gesellschaftssitz der juristischen Personen.
- 2- Das Datum ihrer Aufnahme, ihres Rücktritts oder ihres möglichen Ausschlusses.
- 3- Die Anzahl Anteile, über die er verfügt, sowie die Zeichnung von neuen Anteilen, die Rückzahlung von Anteilen, die Abtretung von Anteilen mit deren Datum.
- 4- Den Betrag der erfolgten Einzahlungen, die abgehobenen Beträge zur Auszahlung der Anteile.

Dieses Verzeichnis wird geführt gemäß den Bestimmungen der Artikel 357 und 358 des Gesellschaftsgesetzbuches.

Der Verwaltungsrat ist mit den Eintragungen beauftragt.

Diese erfolgen auf Grundlage von Belegunterlagen, die datiert und unterschrieben sind. Sie erfolgen aufgrund des jeweiligen Datums.

Der Eigentumstitel für die Anteile wird durch eine Eintragung in dieses Verzeichnis belegt.

Zertifikate, die diese Eintragung feststellen, werden den Anteilshabern ausgestellt.



Artikel 11 : Abtretung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die A-Anteile können anderen Inhabern von A-Anteilen abgetreten oder übertragen werden, und dies mittels Einverständnis des Verwaltungsrates.

Die B-Anteile können anderen Inhabern von B-Anteilen abgetreten oder übertragen werden, und dies mittels Einverständnis des Verwaltungsrates.

Sie dürfen nur dann an Dritte abgetreten oder übertragen werden, wenn diese natürliche oder juristische Personen sind, die die Bedingungen von Artikel 12, Absatz 1, 2° und 3° der Satzungen erfüllen, unter Berücksichtigung der mit den Zugangsbedingungen zu den A- und B-Anteilen verbundenen Besonderheiten.

Die Verpfändung der Gesellschaftsanteile ist verboten.

Die Teilhaber und Berechtigten oder Rechtsnachfolger eines Teilhabers dürfen weder die Liquidation der Gesellschaft herbeiführen, noch das soziale Vermögen beschlagnahmen lassen, noch dessen Inventar verlangen.

Zur Ausübung ihrer Rechte müssen sie sich auf die Bücher und sozialen Unterlagen und auf die Beschlüsse der Generalversammlungen berufen.

Das Eigentum über die Anteile wird belegt durch eine Eintragung in das Teilhaberverzeichnis. Die Abtretung oder Übertragung der Anteile kann der Gesellschaft oder Dritten gegenüber nur rechtswirksam gemacht werden ab dem Zeitpunkt an dem die Übertragungserklärung in das Teilhaberregister eingetragen wurde.

KAPITEL III : TEILHABER :**Artikel 12 : Teilhaber - Zulassung**

Sind Teilhaber:

1°) Die Unterzeichner der gegenwärtigen Urkunde.

2°) Die natürlichen oder juristischen Personen, die mindestens einen Gesellschaftsanteil und maximal fünfzig Gesellschaftsanteile vom Typ A und/oder B zeichnen.

Die Zulassung unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

Die Entscheidung muss nicht begründet sein und es gibt gegen diese Entscheidung keine Einspruchsmöglichkeit.

Die Gesellschaft darf die Mitgliedschaft von Teilhabern aus Spekulationszwecken nur verweigern, wenn diese die allgemeinen Beitretungsbedingungen nicht erfüllen.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Zustimmung zu den Satzungen der Gesellschaft und allen gültig durch die Verwaltungsorgane der Gesellschaft getroffenen Entscheidungen voraus. Er wird an den Verwaltungsrat gerichtet.

3°) In Anwendung von Artikel 661, Absatz 1, 7° des Gesellschaftsgesetzbuches und mit Ausnahme der Personen, die nicht über eine volle Rechtsfähigkeit verfügen, kann jedes Personalmitglied im Jahr seiner Einstellung Anspruch auf eine Teilhaberschaft erheben. Diese Teilhaberschaft erfordert die Zeichnung von mindestens einen B-Gesellschaftsanteil.



In diesem Fall muss er seine Absicht schriftlich an den Verwaltungsrat richten innerhalb von sechs Monaten vor dem ersten Jahrestag seiner Einstellung und den Betrag für die Zeichnung der gewünschten Anteile auf einem Sonderkonto festlegen. Die Aufnahme eines Personalmitglieds unterliegt der Einwilligung seitens des Verwaltungsrates, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt durch die Ausgabe einer oder mehrerer neuer B-Anteile, die den variablen Teil des Kapitals erhöhen.

Das Personal, das Anteile gezeichnet, erworben oder erhalten hat aufgrund der vorliegenden Bestimmung verliert automatisch, außer besonderem Abkommen mit dem Verwaltungsrat, die Eigenschaft als Teilhaber zum Datum der dem Verlust der Eigenschaft als Personalmitglied folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 13 : Verantwortung der Teilhaber

Die Verantwortung der Teilhaber ist auf den Betrag ihrer Zeichnungen begrenzt.

Jeder zurücktretende oder ausgeschlossene Teilhaber haftet weiterhin persönlich in den Grenzen, in denen er sich verpflichtet hat und während fünf Jahren ab seinem Rücktritt oder seinem Ausschluss, für alle Verpflichtungen, die vor Ende des Jahres eingegangen wurden, an dem sein Rücktritt veröffentlicht wurde.

Artikel 14 : Verlust der Eigenschaft als Teilhaber

Die Eigenschaft als Teilhaber geht verloren durch den Rücktritt, den Ausschluss, die Auflösung des als juristische Person auftretenden Teilhabers, die freiwillige oder gerichtliche Liquidation des als juristische Person auftretenden Teilhabers, den Konkurs, die Fusion, die Übernahme, die Spaltung, in denen die Teilhaber der begünstigten Gesellschaft oder der aufzuspaltenden Gesellschaft die für die Teilhaberschaft erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen, sowie durch das Ableben, die Rechtsunfähigkeit, die Zahlungsunfähigkeit (allgemeine Schuldenregelung) oder den Verlust der Eigenschaft als Personalmitglied eines Teilhabers, der als natürliche Person auftritt.

Artikel 15 : Rücktritt

Ein Genossenschaftsmitglied darf erst fünf Jahre nach seinem Eintritt in die Gesellschaft zurücktreten und dies nur in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres.

Es steht jedem Teilhaber frei zurückzutreten oder eine teilweise Zurückziehung seiner Anteile zu fordern, jedoch erhalten ein Rücktritt oder eine teilweise Zurückziehung ihre Wirkung erst, wenn diese dem Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief mit der Post mitgeteilt wurden. Der Verwaltungsrat informiert die Generalversammlung über diese Entscheidung oder diese Zurückziehung bei deren nächster Zusammenkunft.



Ein Rücktritt oder eine teilweise Zurückziehung sind zudem nur dann erlaubt, wenn sie nicht den Festteil des Kapitals verringern auf einen Betrag, der unter seinem satzungsmäßigen Mindestbetrag liegt, oder die Anzahl der Teilhaber auf weniger als drei verringert.

Das Verwaltungsorgan hat zudem das Recht, den Rücktritt oder die teilweise Zurückziehung zu verweigern, wenn die finanzielle Lage der Kooperative darunter leiden sollte, er urteilt souverän darüber.

Der Rücktritt oder die teilweise Zurückziehung wird im Teilhaberregister verzeichnet, am Rande des Namens des zurücktretenden Teilhabers.

Wenn die Generalversammlung sich weigert, den Rücktritt festzustellen, erfolgt dieser in der Kanzlei des für den Gesellschaftssitz zuständigen Friedensgerichts, entsprechend der unter Artikel 369 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehenen Prozedur.

Das Personalmitglied, das Teilhaber ist, und seine Eigenschaft als Personalmitglied verliert, wird als ausscheidendes Mitglied gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzungen betrachtet.

Artikel 16 : Ausschluss

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, mit Ausnahme der Anteile des Teilhabers, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, den Ausschluss eines Teilhabers beschließen, wenn der Teilhaber die Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllt, oder Handlungen vornimmt, die gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen oder aus irgend einem anderen schwerwiegenden Grund, unter den Bedingungen von Artikel 370 des Gesellschaftsgesetzbuches. Der Ausschluss wird der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden nachdem der betroffene Teilhaber dazu aufgefordert wurde, seine Bemerkungen schriftlich innerhalb des Monats nach Versand eines eingeschriebenen Briefs, welcher den begründeten Ausschlussvorschlag enthält, geltend zu machen; der Teilhaber muss durch die Generalversammlung angehört werden, wenn er dies verlangt. Er kann ebenfalls durch einen Anwalt unterstützt werden, wenn er dies wünscht.

Die Ausschlussentscheidung muss begründet sein, und die Prozedur gemäß Artikel 370 des Gesellschaftsgesetzbuches muss angewandt werden. Die Ausschlussentscheidung wird in einem durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder den delegierten Verwalter verfassten und unterzeichneten Protokoll festgestellt werden. Das Protokoll führt die Fakten an, auf die sich der Ausschluss begründet.

Eine gleich lautende Kopie der Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Teilhaber innerhalb von fünfzehn Tagen per eingeschriebenem Brief mit der Post zugestellt.

Ein Vermerk des Ausschlusses muss im Teilhaberregister erfolgen, am Rande des Namens des ausgeschlossenen Teilhabers.

Artikel 17 : Rückerstattung der Anteile

Der zurücktretende, teilweise zurückziehende oder ausgeschlossene Teilhaber hat ein Anrecht auf die Auszahlung des Nennwertes seines Anteils.

Die Zahlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Jahresbilanz erfolgen.



Die Rückerstattung kann jedoch, auf Entscheidung des Verwaltungsrates, gestaffelt werden über eine maximale Zeitspanne von fünf Jahren, in Bruchteilen von mindestens einem Fünftel.

Der zu erstattende Betrag wird um die möglichen sicheren, fälligen Schuldforderungen der Gesellschaft gegenüber dem zurücktretenden, teilweise zurückziehenden oder ausgeschlossenen Teilhaber verringert sowie um alle Steuern oder Gebühren gleich welcher Art, die aufgrund dieser Rückerstattung von der Gesellschaft verlangt werden könnten. Vorläufige Einbehalten können diesbezüglich durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach dem Rücktritt, dem Rückzug oder dem Ausschluss werden die nicht eingeforderten Anteile dem Garantiefonds gutgeschrieben.

Dem Teilhaber wird keinesfalls mehr ausgezahlt, als den auf seinen Anteil eingezahlten Betrag.

Der zurücktretende, zurückziehende oder ausgeschlossene Teilhaber darf die Liquidation nicht herbeiführen.

Der zurücktretende, zurückziehende oder ausgeschlossene Teilhaber darf keine anderen Rechte gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

Die Verantwortung des zurücktretenden, zurückziehenden oder ausgeschlossenen Teilhabers endet zum Ablauf des Geschäftsjahres, im Laufe dessen diese Vorgänge stattfinden und dies ungeschadet des Artikels 371 des Gesellschaftsgesetzbuches.

Die teilweise oder vollständige Rückerstattung der Anteile ist erlaubt:

- insofern diese Anteile durch einen anderen Teilhaber übernommen werden, außer gegenteiliger Ansicht der Verwaltungsorgane;
- und insofern diese Rückerstattung nicht zur Folge hat, dass die Nettoaktiva, so wie in Artikel 429 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegt, geringer würden als der in besagtem Artikel festgelegte Betrag.

Artikel 18 : Rechtsnachfolger eines Teilhabers

Im Fall des Ablebens, des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit oder Rechtsunfähigkeit eines Teilhabers decken seine Erben, Gläubiger oder gesetzlichen Vertreter den Wert seiner Anteile, entsprechend den vorhergehenden Bestimmungen.

Artikel 19 : Rechtsunfähigkeit

Die Teilhaber und die Anspruchsberechtigten oder die Rechtsnachfolger eines Teilhabers dürfen die Liquidation der Gesellschaft nicht herbeiführen, noch die Versiegelung, die Liquidation oder die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens noch in irgendeiner Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen. Sie müssen sich für die Ausübung ihrer Rechte auf die Bücher und Sozialdokumente und die Entscheidungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung berufen.

Im Fall eines Miteigentums an einem Anteil hat die Gesellschaft das Recht, die Ausübung der Rechte durch die Erben oder Miteigentümer auszusetzen, bis dass eine einzige Person als Inhaber bezeichnet wurde.



KAPITEL IV : VERWALTUNG :**Artikel 20 : Allgemeines**

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter, der/die Inhaber von A-Anteilen ist/sind, verwaltet.

Die juristischen Personen, die als Verwalter ernannt werden, müssen einen ständigen Vertreter bezeichnen, der mit der Ausübung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt wird.

Die Verwalter werden auf unbestimmte Dauer ernannt.

Sie können jederzeit durch den Verwaltungsrat, welcher mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließt, abgesetzt werden, ohne Kündigungsfrist und ohne dass dessen Entscheidung begründet sein müsste.

Die Mandate der Verwalter und der mit der Kontrolle beauftragten Teilhaber sind unentgeltlich außer gegenteiliger Entscheidung seitens der Generalversammlung.

Was jedoch die Verwalter betrifft, die mit einer Befugnis beauftragt wurden, die Sonderleistungen oder ständige Leistungen erfordert, so kann ihnen eine Entlohnung gewährt werden. Diese Entlohnung darf keinesfalls in einer Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft bestehen.

Artikel 21 : Verwaltungsrat

Wenn mehr als zwei Verwalter bezeichnet werden, bilden diese einen Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen Schriftführer und einen Kassensführer.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden leitet der gegebenenfalls ernannte Vize-Vorsitzende und in Ermangelung der älteste Verwalter die Sitzung.

Der Verwaltungsrat wird einberufen auf Vorladung durch seinen Vorsitzenden, so oft wie es das Gesellschaftsinteresse erfordert. Er muss auch einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Der Verwaltungsrat trifft sich am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen in der Einladung angegebenen Ort.

Die Einladungen erfolgen durch einfaches Schreiben, elektronisches Schreiben oder jedes andere Kommunikationsmittel, mindestens fünf Tage vor der Versammlung verschickt, außer im Fall der Dringlichkeit, die im Sitzungsprotokoll begründet werden muss. Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten.

Der Verwaltungsrat entscheidet nur gültig über die auf der Tagesordnung angeführten Punkte, wenn seine Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn jedoch bei einer ersten Versammlung der Rat nicht anzahlmäßig vertreten ist, kann eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall berät und entscheidet der Rat gültig, ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Verwalter.

Sollte in einem bestimmten Vorgang ein Verwalter ein persönliches Interesse haben, das dem der Gesellschaft entgegensteht, so wird Anwendung der Artikel 380 und 408 des Gesellschaftsgesetzbuches gemacht.



Alle Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen.

Im Fall einer Stimmengleichheit innerhalb des Verwaltungsrates ist die Stimme des Präsidenten oder desjenigen der ihn vertritt ausschlaggebend.

Jeder Verwalter kann, mit einfach per Fax zugesandten Schreiben, einem seiner Ratskollegen ein Mandat erteilen, um ihn bei einer bestimmten Sitzung dieses Rates zu vertreten, und dort an seiner Stelle seine Stimme abzugeben. Jedoch darf ein Mandatar niemals mehr als einen Verwalter vertreten.

Die Beratungen und Abstimmungen des Verwaltungsrates werden in durch den Vorsitzenden und die Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Verwalter unterzeichneten Protokollen festgehalten.

Kopien und Auszüge dieser Protokolle werden durch zwei Verwalter unterzeichnet.

Artikel 22 : Unbesetztes Mandat

Im Fall eines unbesetzten Verwaltermandats kann der Verwaltungsrat dessen Besetzung vorsehen, bis dass die folgende Generalversammlung endgültig darüber entscheidet. Der neue Verwalter beendet das Mandat seines Vorgängers.

Artikel 23 : Befugnisse

Das je nach Fall von Verwaltungsrat gebildete Verwaltungsorgan, aus einem Einzelverwalter oder zwei gemeinsam handelnden Verwaltern bestehend, verfügt, zusätzlich zu den ihm durch die gegenwärtigen Satzung gewährten Befugnisse, alle weitergehenden Befugnisse zur Verwaltung und Verfügung, im Hinblick auf die Erzielung des Gesellschaftszwecks, mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz oder die Satzungen der Generalversammlung vorbehalten.

Wenn ein Verwaltungsrat vorhanden ist, darf keiner der Verwalter alleine handeln, sei es um Anlagen zu tätigen, Verpflichtungen für die Gesellschaft oder Ausgaben für die Gesellschaft, gleich welcher Art, einzugehen.

Er legt eine innere Ordnung fest, die der Ratifizierung durch die besonders zu diesem Zweck einberufene und mit einfacher Mehrheit beschließenden Generalversammlung vorgelegt wird.

Diese innere Ordnung kann nachträglich gemäß der gleichen Prozedur abgeändert oder aufgehoben werden.

Artikel 24 : Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung anvertrauen:

- Entweder einem oder mehreren Verwaltern, die den Titel des delegierten Verwalters tragen ;



- oder einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten, die in seinen Reihen bezeichnet werden;

Die mit dem Mandat der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person(en) verbundenen Bedingungen werden in der Ernennungsurkunde festgelegt.

Wenn mehrere Personen mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt werden, kann jede dieser Personen alleine die Vorgänge der täglichen Geschäftsführung erledigen, mit Ausnahme der Entscheidungen bei der Einstellung von Personal und der Ausgaben von mehr als 5.000 €, für welche das Einverständnis aller erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls die Leitung eines oder mehrerer Bereiche der gesellschaftlichen Aktivitäten einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten anvertrauen, die innerhalb oder außerhalb seines Rahmens bezeichnet werden, und den Mandataren alle Sonderbefugnisse erteilen.

Der delegierte Verwalter oder der Bevollmächtigte zur täglichen Geschäftsführung kann ebenfalls einen Teil oder die Gesamtheit seiner Verwaltungsbefugnisse, die er festlegt, der Person seiner Wahl anvertrauen.

Der Verwaltungsrat legt die dem delegierten Verwalter gegebenenfalls zu gewährende Entlohnung fest, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des oben angeführten Artikels 20.

Artikel 25 : Vertretung der Gesellschaft

Ungeschadet der Sonderdelegationen wird die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor der Justiz gültig durch den Einzelverwalter vertreten, oder wenn zwei Verwalter oder ein Verwaltungsrat eingesetzt wurden, durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Verwaltern anvertraut wurde, kann jeder von ihnen die Gesellschaft bei Handlungen und Vorgängen der der täglichen Verwaltung gültig vertreten, insbesondere gegenüber den öffentlichen Diensten, der Post oder den Transportunternehmen.

Artikel 26 : Verantwortung der Verwalter

Die Verwalter gehen keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft ein. Sie sind nur für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich, jeder von ihnen insofern es ihn besonders betrifft, und ohne Solidarität, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 387, 388, 408, 409, 424, 433, 434, et 436 Absatz 5 des Gesellschaftsgesetzbuches.

KAPITEL V : ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Artikel 27 :

Außer gegenteiliger Entscheidung des Verwaltungsrats und insofern die Gesellschaft für den ersten Jahresabschluss die im Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches angeführten Kriterien erfüllt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, einen Kommissar zu ernennen.



In diesem Fall verfügt jeder Teilhaber individuell über die Ermittlungs- und Kontrollbefugnisse des Kommissars. Er kann sich durch einen Buchhalter vertreten lassen.

Solange die Gesellschaft jedoch, gemäß Artikel 385 des Gesellschaftsgesetzbuches, die besagten Kriterien erfüllt und kein Kommissar ernannt wurde, kann die Generalversammlung einen oder mehrere Teilhaber bezeichnen, denen sie die Ermittlungs- und Kontrollbefugnisse der einzelnen Teilhaber überträgt.

Dieser oder diese Teilhaber darf/dürfen keinerlei Funktion ausüben noch irgendeinen anderen Auftrag oder ein anderes Mandat innerhalb der Gesellschaft annehmen. Dieser oder diese Teilhaber können sich durch einen Buchhalter vertreten lassen, dessen Entlohnung der Gesellschaft obliegt, wenn er mit deren Einverständnis bezeichnet wurde oder wenn diese Entlohnung ihr durch eine gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt wurde.

Für den Fall, dass die Gesellschaft die hiervor angeführten Kriterien nicht mehr erfüllt, muss die Generalversammlung innerhalb kürzester Frist einberufen werden, um die Bezeichnung eines oder mehrerer Kommissare unter den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen vorzunehmen.

KAPITEL VI: GENERALVERSAMMLUNG :

Artikel 28 : Die Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Teilhaber und ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft.

Sie setzt sich aus allen Teilhabern zusammen und ihre Entscheidungen sind zwingend für alle Teilhaber, selbst für diejenigen, die abwesend oder abtrünnig sind. Sie verfügt über die ihr durch das Gesetz und die gegenwärtigen Satzungen gewährten Befugnisse.

Artikel 29 : Zusammenkunft

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr am letzten Donnerstag im Monat April um zwanzig Uhr. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung am ersten Arbeitstag danach zur gleichen Uhrzeit stattfinden. Die jährliche Generalversammlung muss zwingend in ihrer Tagesordnung die Überprüfung der Jahresbilanz des vorhergehenden Jahres, die den Verwaltern und gegebenenfalls dem Kommissar und dem/den mit der Kontrolle beauftragten Teilhaber(n) zu erteilende Entlastung enthalten.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außergewöhnlich durch das Verwaltungsorgan einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn Teilhaber, die mindestens über ein Fünftel der Gesellschaftsanteile verfügen, dies verlangen, oder wenn diese Einberufung durch den/die Kommissar(e) gefordert wird. Die Generalversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag auf Einberufung stattfinden in den unter den oben angeführten Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Fällen.



Artikel 30 : Einberufungen

Die durch den Vorsitzenden, oder in Ermangelung durch die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person unterzeichneten Einberufungen werden mindestens acht Tage vor der Generalversammlung mit einfachem Schreiben oder elektronischer Post verschickt.

Jeder kann auf diese Einberufung verzichten und gilt gegebenenfalls als ordnungsgemäß eingeladen, wenn er bei der Versammlung anwesend oder vertreten ist. Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen in den Einladungsschreiben angegebenen Ort statt.

Das Verwaltungsorgan übermittelt den Genossenschaftsmitgliedern, die dies beantragen, ohne Verzug und kostenlos eine Kopie der im Artikel 410 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehenen Unterlagen.

Artikel 31 : Vorsitz

Die Generalversammlung wird je nach Fall durch den Einzelverwalter, den ältesten der Verwalter, wenn sie zwei in der Anzahl sind, oder durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet und in Ermangelung durch den zu diesem Zweck durch den Rat bezeichneten Verwalter.

Der Vorsitzende kann einen Schriftführer bezeichnen, der nicht unbedingt ein Teilhaber sein muss.

Artikel 32 : Vertretungen

Jeder Teilhaber kann sich bei der Generalversammlung durch einen anderen stimmberechtigten Teilhaber, der eine schriftliche Vollmacht, selbst per Faxschreiben, rechtfertigen kann, vertreten lassen,

Die juristischen Personen und die Rechtsunfähigen werden durch ihre satzungsgemäßen oder gesetzlichen Vertreter vertreten, ungeschadet der vorhergehenden Bestimmung.

Ein Teilhaber darf nicht über mehr als zwei Vollmachten verfügen.

Artikel 33 : Beratungen

Die Generalversammlung darf nur über die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte beraten, außer im Fall einer gültig gerechtfertigten Dringlichkeit. Die Generalversammlung beschließt, außer in den durch das Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehenen Ausnahmen und den vorliegenden Satzungen, mit einfacher gültig abgegebener Stimmenmehrheit, egal wie hoch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Teilhaber ausfällt. Ein Teilhaber, der ein direktes Interesse in einem der auf die Tagesordnung gebrachten Punkte hat, darf nicht an dessen Abstimmungen teilnehmen.

Wenn die Generalversammlung über eine Abänderung der Satzungen beschließen muss, über die innere Ordnung oder die Auflösung der Gesellschaft, kann sie nur gültig beschließen, wenn der Gegenstand der vorgeschlagenen Abänderungen oder die Auflösung ausdrücklich in der Einberufung angeführt sind und wenn diejenigen, die der Generalversammlung bei-

Achtes Blatt



wohnen, mindestens die Hälfte der vorhandenen Anteile der zu einer Stimmabgabe berechtigten Anteile bilden.

Wenn die Generalversammlung diese letzte Bestimmung nicht erfüllt wird eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung gültig, gleich wie die Anzahl der vertretenen Anteile ausfallen wird.

Der Vorschlag muss eine doppelte Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Teilhaber erhalten, zuerst unter den Inhabern der A-Anteile, dann unter den Inhabern der B-Anteile.

Artikel 34 : Abstimmungen

Jeder Teilhaber verfügt bei der Generalversammlung über eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der durch ihn gehaltenen Anteile.

Das Recht, das den Anteilen zufällt, deren fällige Zahlung nicht erfolgt ist, wird ausgesetzt.

Artikel 35 : Protokolle

Die Protokolle der Generalversammlungen werden durch den Vorsitzenden der Versammlung und einen Verwalter unterzeichnet.

Die Kopien und Auszüge dieser Protokolle, die vor Gericht oder anderswo hinterlegt werden müssen, werden durch einen Verwalter unterzeichnet, und wenn ein Verwaltungsrat eingesetzt wurde, durch den Vorsitzenden des Rates oder zwei Verwalter.

KAPITEL VII : GESCHÄFTSJAHRE - JAHRESRECHNUNGEN:

Artikel 36 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 37 : Jahresrechnungen

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan, gemäß den gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bestimmungen in diesen Bereich, die Jahresrechnungen, die der Generalversammlung vorgelegt werden.

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan das Inventar sowie die Bilanz, die Ergebnisrechnung, deren Anlagen die durch das Gesetzbuch vorgeschriebenen Berichte bilden, die der Generalversammlung vorgelegt werden.

Wenn diese erstellt sind, verfasst das Verwaltungsorgan den Sonderbericht über die Art und Weise, wie die Gesellschaft den Gesellschaftszweck erfüllt hat, den sie sich aufgrund der vorliegenden Satzungen, die im Artikel 5 der vorliegenden Satzungen angeführt ist, festgelegt hatte.

Artikel 38 : Beschlüsse



Die jährliche Generalversammlung hört die Verwaltungsberichte der Verwalter und gegebenenfalls der Kommissare oder der mit der Kontrolle beauftragten Teilhaber; sie beschließt anschließend über die Verabschiedung der Jahresrechnungen.

Nach Verabschiedung der Jahresrechnungen befindet die Generalversammlung über die Entlastung der Verwalter, der Kommissare und der mit der Rechnungskontrolle beauftragten Personen.

Die Jahresrechnungen werden innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Verabschiedung bei der Nationalbank hinterlegt.

Artikel 39 : Gewinnverwendung

Der Nettogewinn der Gesellschaft wird berechnet aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere gemäß Artikel 661, 3° des Gesellschaftsgesetzbuches.

1. Vom Gewinn wird mindestens ein Zwanzigstel (1/20tel) entnommen für die Schaffung der gesetzlichen Reserve. Diese Entnahme ist nicht mehr zwingend, wenn die Reservefonds ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals erreicht haben; sie muss wieder aufgenommen werden, wenn die gesetzliche Reserve angegriffen wurde.
2. Der Überschuss wird in den Reservefonds oder die Sonderfonds eingezahlt, die der Verwirklichung der internen oder externen Finalität der Gesellschaft gewidmet sind, und vorrangig in der Reihenfolge für Umweltprojekte, Projekte in Bezug auf die grüne Energie oder Sensibilisierungsaktionen für die Öffentlichkeit in Bezug auf erneuerbare Energien, und Schaffung einer Reserve für die genannten Projekte.
3. Gegebenenfalls können Zinsen gewährt werden auf den eingezahlten Teil des Gesellschaftskapitals. Der Höchstsatz darf jedoch keinesfalls den Satz übersteigen, der durch Königlichen Erlass vom 8. Januar 1962 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der nationalen Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften, durch den Nationalen Rat für Genossenschaftswesen festgelegt wurde.

Der möglicherweise gewährte Rabatt darf unter den Teilhabern nur anteilig zu den Geschäften erfolgen, die er mit der Gesellschaft verhandelt hat.

KAPITEL VIII : AUFLÖSUNG - LIQUIDATION :**Artikel 40 : Allgemeines**

Die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft sind der Anwendung der Artikel 183 und folgende des Gesellschaftsgesetzbuches unterworfen.

Artikel 41 : Auflösung

Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Verwalter, wenn die Generalversammlung nicht den Beschluss fasst, die Liquidation einem oder mehreren Liquidatoren anzuvertrauen, deren Befugnisse und ggf. Entlohnungen sie festlegt.



Die Liquidatoren beginnen ihre Aktivität erst nach der Erfüllung der durch das Gesetz vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 42 : Verteilung

Nach Begleichung aller Schulden, Lasten und Liquidationskosten und oder nach Hinterlegung der hierzu erforderlichen Beträge dient die Nettoaktiva dazu, den nicht amortisierten eingezahlten Betrag der Gesellschaftsanteile zurückzuerstatten.

Wenn die Gesellschaftsanteile nicht alle im gleichen Proporz eingezahlt wurden, werden die Liquidatoren, ehe sie eine Verteilung vornehmen, diese Vielfalt der Lagen berücksichtigen und ein Gleichgewicht schaffen, das alle Gesellschaftsanteile auf ein absolutes gleiches Niveau stellt, sei es durch zusätzliche Mittelabrufe zulasten der ungenügend eingezahlten Titel, sei es durch die vorhergehende Rückerstattung in bar zugunsten der eingezahlten Gesellschaftsanteile mit einem höheren Proporz.

Zusätzlich zur Einhaltung der besagen Bestimmungen erhält der Restbetrag, gemäß Artikel 661, Absatz 1, 9° des Gesellschaftsgesetzbuches, eine Zweckbestimmung die sich so weit wie möglich dem Gesellschaftszweck der Gesellschaft annähert.

KAPITEL IX : VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN :**Artikel 43 : Wohnsitzwahl:**

Für die Einhaltung der Satzungen wird jeder im Ausland wohnhafte Teilhaber, Verwalter, Direktor, Bevollmächtigter oder Liquidator Wohnsitz erwählen am Gesellschaftssitz, wo alle ihn betreffenden Zustellungen, Befehle, Vorladungen und Mitteilungen gültig erfolgen können.

Artikel 44 : Gerichtliche Zuständigkeit

Für alle Streitfälle zwischen der Gesellschaft, ihren Teilhabern, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren bezüglich der Angelegenheiten der Gesellschaft und der Einhaltung der vorliegenden Satzungen wird den Gerichten des Gesellschaftssitzes eine exklusive Zuständigkeit verliehen, außer wenn die Gesellschaft ausdrücklich darauf verzichtet.

Artikel 45 : Gemeinrecht

Für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzungen geregelt werden, wird auf das Gesetz verwiesen.



Demnach werden alle gesetzlichen Bestimmungen, von denen nicht ausdrücklich abgewichen wird, als in der gegenwärtigen Urkunde aufgenommen betrachtet und die gegen die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes verstoßenden Klauseln werden als ungeschrieben betrachtet.

KAPITEL X : SOZIALE ZIELSETZUNG**Artikel 46 – Soziale Zielsetzung**

Die Gesellschaft muss die Bedingungen von Artikel 661 des Gesellschaftsgesetzbuches erfüllen, der wie folgt lautet:

“ Die Gesellschaften werden Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung genannt, wenn sie nicht auf die Bereicherung ihrer Gesellschafter ausgerichtet sind und wenn in ihrer Satzung:

1° bestimmt wird, dass die Gesellschafter keinen oder nur einen begrenzten Vermögensvorteil anstreben;

2° genau definiert wird, welche soziale Zielsetzung mit den im Gesellschaftszweck erwähnten Tätigkeiten verfolgt wird, wobei das Verschaffen eines mittelbaren Vermögensvorteils an die Gesellschafter nicht zum Hauptziel der Gesellschaft gemacht wird;

3° definiert wird, auf welche Weise der Gewinn gemäß den internen und externen Zielsetzungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Rangordnung verwendet wird und Rücklagen gebildet werden;

4° bestimmt wird, dass niemand mit mehr als einem Zehntel der Anzahl Stimmen, die mit den vertretenen Anteilen oder Aktien verbunden sind, an der Abstimmung in der Generalversammlung teilnehmen darf; dieser Prozentsatz wird auf ein Zwanzigstel gesenkt, wenn ein oder mehrere Gesellschafter die Eigenschaft eines von der Gesellschaft eingestellten Personalmitglieds besitzen;

5° wenn bestimmt wird, dass, wenn die Gesellschaft den Gesellschaftern einen begrenzten unmittelbaren Vermögensvorteil verschafft, der zu deren Gunsten ausgeschüttete Gewinn den vom König in Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1955 zur Einführung eines Nationalen Rates für das Genossenschaftswesen festgelegten Zinssatz, angewandt auf den effektiv eingezahlten Betrag der Anteile oder Aktien, nicht überschreiten darf;

6° vorgesehen ist, dass die Verwalter oder Geschäftsführer jährlich einen Sonderbericht über die Art und Weise erstellen, auf die die Gesellschaft die Verwirklichung des Zieles gewährleistet hat, das sie sich gemäß Nr. 2 gesetzt hat; in diesem Bericht muss insbesondere nachgewiesen werden, dass die Ausgaben betreffend Investitionen, Betriebskosten und Entlohnungen dazu bestimmt sind, die Verwirklichung der sozialen Zielsetzung der Gesellschaft zu fördern;

7° die Modalitäten vorgesehen sind, die es jedem Personalmitglied ermöglichen, spätestens ein Jahr nach seiner Einstellung durch die Gesellschaft die Eigenschaft eines Gesellschafters zu erlangen; diese Bestimmung ist nicht auf Personalmitglieder anwendbar, die nicht voll handlungsfähig sind;

8° die Modalitäten vorgesehen sind, die es ermöglichen, dass ein Personalmitglied, das nicht mehr durch einen Arbeitsvertrag an die Gesellschaft gebunden ist, spätestens ein Jahr nach Beendigung dieser vertraglichen Bindung die Eigenschaft eines Gesellschafters verliert;



9° bestimmt wird, dass nach Bereinigung der Gesamtheit der Passiva und Rückerstattung der Einlagen an die Gesellschafter der Liquidationsüberschuss einem Verwendungszweck zugeführt wird, der der sozialen Zielsetzung der Gesellschaft möglichst nahe kommt.

Der in Nr. 6 erwähnte Sonderbericht wird in den Lagebericht eingefügt, der gemäß den Artikeln 95 und 96 erstellt werden muss.

Diese Bedingungen sind Bestandteil der Satzungen.

Artikel 47 – Verwendung der Reserven, wenn die Gesellschaft keine soziale Zielsetzung mehr hat.

Wenn eine Gesellschaft die unter Artikel 661 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Bestimmungen nicht mehr erfüllt, dürfen die vorhandenen Reserven keinesfalls ausgeschüttet werden. Die Urkunde zur Abänderung der Satzungen muss deren Verwendung festlegen, die der sozialen Zielsetzung der Gesellschaft möglichst nahe kommt; diese Verwendung muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.

In Ermangelung wird das Gericht, auf Antrag eines Teilhabers, eines betroffenen Dritten oder des öffentlichen Ministeriums, die Verwalter zur Zahlung der ausgezahlten Beträge oder zur Wiedergutmachung aller aus einer Nichterfüllung der hiervor angeführten Forderungen in Bezug auf die Verwendung der besagten Reserven entstehenden Konsequenzen verurteilen.

Die im Absatz zwei bezeichneten Personen können ebenfalls gegen die Begünstigten vorgehen, wenn sie den Beweis erbringen, dass diese Kenntnis von den Unregelmäßigkeiten der Verteilung zu ihren Gunsten hatten, oder dies unter Berücksichtigung der Umstände nicht ignorieren konnten.

ZEITWEILIGE BESTIMMUNGEN

Nach Feststellung der Abtretung der folgenden Anteile zugunsten der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten « PATRMOINE NATURE », mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Jean-Hubert Cavens, Nr. 45, Briefkasten Nr. 4, eingetragen im Verzeichnis der juristischen Personen unter der Nummer 0431.988.704, gegründet gemäß privatschriftlicher Urkunde vom dritten Januar neunzehnhundertsechundachtzig, veröffentlicht in den Anlagen des belgischen Staatsblattes am vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechundachtzig, unter der Nummer 20.760, vertreten durch Herrn BONNERT Philippe, wohnhaft in 4950 Weismes, Rue des Romaines, Nr. 24, d.h.

- Durch Herrn HEUKEMES Mario, vorgeannt, ein (1) A-Anteil
- Durch Herrn LANGER Joachim, Achim genannt, vorgeannt, ein (1) A-Anteil,

treffen die in einer außerordentlichen Generalversammlung versammelten Teilhaber einstimmig folgende Entscheidungen, die erst wirksam werden ab der Hinterlegung eines Auszugs der Gründungsurkunde beim zuständigen Handelsgericht, wenn die Gesellschaft die juristische Persönlichkeit erwirbt.



1- Das erste Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar zweitausendzehn und endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendzehn.

2- Die erste jährliche Generalversammlung findet am Donnerstag, dem achtundzwanzigsten April zweitausendelf statt.

3- Verwalter :

Die Teilhaber beschließen zusätzlich, die ursprüngliche Anzahl der Verwalter festzulegen, deren Ernennung vorzunehmen und deren Entlohnung und Bezüge festzulegen. Die Generalversammlung trifft folgende Entscheidungen einstimmig:

- Die Anzahl der Verwalter wird auf drei festgelegt.

- Werden in diese Funktion berufen :

1. Herr HEUKEMES Mario Joseph, geboren in Malmedy am sechsten Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig (Nationalnummer 67.07.06 319-84), sich aufhaltend und wohnhaft in 4750 Elsenborn, Wirtzfelder Strasse Nr. 48, Gemeinde Bütgenbach, welcher dies annimmt ;
2. Herr LANGER Joachim Jean Giselain, geboren in Stavelot, am ersten April neunzehnhundertsechundsiebzig (Nationalnummer 76.04.01 169-67), ledig, sich aufhaltend und wohnhaft in 4750 Elsenborn, Gartenstraße Nr. 24, Gemeinde Bütgenbach, welcher dies annimmt;
3. Herr BONNERT Philippe Lucien Joseph Guy, geboren in Coquilhatville (Belgisch Kongo), am zwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfzig, sich aufhaltend und wohnhaft in 4950 Waimes, Rue des Romains Nr. 24, hier anwesend, welcher dies annimmt.

Das Mandat der so ernannten Verwalter ist unentgeltlich, außer gegenteiliger Entscheidung. Die Verwalter erfüllen gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Fristen die im Namen der sich in der Gründung befindlichen Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen.

4- Kontrolle:

Die Generalversammlung trifft die Entscheidung, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung keinen Kommissar zu ernennen.

5- Verwaltungsrat – tägliche Geschäftsführung

Und sogleich haben die im Verwaltungsrat versammelten Verwalter die Ernennung der delegierten Verwalter und des Verwaltungsratsvorsitzenden vorgenommen. Der Rat hat einstimmig beschlossen, in die Funktionen zu berufen:

- delegierter Verwalter : Herr LANGER Joachim, Achim genannt, vorgeannt, welcher dies annimmt ;



- Vorsitzender des Verwaltungsrats: Herr HEUKEMES Mario, vorge-
nannt, welcher dies annimmt.

Die Mandate des Vorsitzenden und der delegierten Verwalter werden un-
entgeltlich ausgeübt.

6- Entsprechen der durch das Gesellschaftsgesetzbuches gewährten
Freiheit werden die durch die von jedem der Gründer seit dem ersten Ok-
tober zweitausendneun im Namen der Gesellschaft „COURANT D’AIR“
eingegangenen Verpflichtungen durch die gegenwärtige Firma übernom-
men und sie werden als ursprünglich durch diese eingegangen betrachtet.

Für gleichlautende Übersetzung,
Elsenborn, den

Gabriele Küches
Kupferstrasse 45
B – 4750 ELSENBORN
Vereidigte Übersetzerin durch Beschluss des
Gerichts Erster Instanz VERVIERS vom 7.12.1997

Zwölftes und letztes
Blatt

